

Newsletter Reglemente 2026



Die Änderungen in Kürze

Das ändert sich am 1. Januar 2026 in den Reglementen:

1 Vorsorgereglement – Allgemeine Reglementsbestimmungen

- Ehegatten- und Partnerrenten: Kein Mindestalter mehr
- Neue Vorsorgeleistung: Zusätzliches Todesfallkapital
- Austritt nach Alter 58: Wahlmöglichkeit Alters- oder Austrittsleistung
- Koordination der Vorsorgeleistungen bei Invalidität: Präzisierung der Überentschädigungsgrenze
- Teuerungszulagen Renten: Nur möglich bei freien Mitteln

2 Vorsorgereglement – Vorsorgeplan

- Zusätzliches Todesfallkapital: Höhe der Leistung

3 Verwaltungskostenreglement

- Zu spät gemeldete Mutationen: Erhöhung der Kosten für Arbeitgebende
- Verursachergerechte Rechnungsstellung: Die Kosten werden je nach Auftraggeber vom Vorsorgewerk oder vom Arbeitgebenden übernommen
- Überweisungen von Versicherungsleistungen ausserhalb EU- und EFTA-Raum: Kosten können der leistungsbeziehenden Person weiterverrechnet werden

4 Reglement über Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven

(in Kraft seit 01.12.2025)

- Vorsorgewerke mit vielen rentenbeziehenden Personen: Höhere Zielgrösse der Wertschwankungsreserve

5 Reglement zur Sammeleinrichtung

(in Kraft seit 01.12.2025)

Maximale Verzinsung der Sparkapitalien:

- Präzisierung für Vorsorgewerke mit vielen rentenbeziehenden Personen
- Verzinsungsobergrenze gemäss Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK)

Gerne sind wir bei Fragen zu den Reglementsanpassungen für Sie da.

- Bei Fragen zum Vorsorgereglement (Ziffern 1 und 2) wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson. Sie finden die Kontaktdaten auf unserer [Website](#).
- Bei Fragen zu den weiteren Reglementen (Ziffern 3 bis 5) kontaktieren Sie bitte Jan Wäspe, Leiter Kundenberatung Arbeitgebende, oder seine Stellvertreterin, Barbara Albietz. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls auf unserer [Website](#).

1 Vorsorgereglement – Allgemeine Reglementsbestimmungen

Ehegatten- oder Partnerrente

Art. 57 Abs. 1 (Ehegatten) oder
Art. 62 Abs. 1 (Lebenspartner)

Bisher galt: Nur wer beim Tod der Partnerin oder des Partners mindestens vierzig Jahre alt war, hatte Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente. Diese Altersgrenze entfällt. Künftig erhalten Hinterbliebene die Rente unabhängig vom Alter – sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Zusätzliches Todesfallkapital

Art. 68

Die blpk hat ein neues Angebot eingeführt, das die Vorsorge optimal ergänzt: Ein zusätzliches Todesfallkapital. Die Hinterbliebenen sind damit finanziell besser abgesichert – genau dann, wenn sie es am meisten brauchen.

Dieses zusätzliche Kapital wird beim Tod einer aktiv versicherten Person ausbezahlt. Anspruchsberechtigt sind die Ehegattin bzw. der Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner (sofern die Lebenspartnerschaft der blpk gemeldet ist) oder die Kinder.

Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals wird im Vorsorgeausweis 2026 aufgeführt. Wir versenden die Ausweise im 1. Quartal 2026.

Austritt nach Alter 58

Art. 71 Abs. 1

Versicherte, die ihr Arbeitsverhältnis im Alter zwischen 58 und 65 beenden, haben neu die Möglichkeit, auf Altersleistungen zu verzichten und stattdessen eine Austrittsleistung zu beziehen. Voraussetzung für diese Wahlmöglichkeit ist jedoch, dass der Vorsorgeplan bei Pensionierung den Bezug des vollen Sparkapitals zulässt.

Das sind alle Möglichkeiten zwischen 58 und 65:

1. Pensionierung und Bezug von Altersleistungen
2. Überweisung der Austrittsleistung an die neue Pensionskasse
3. Überweisung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung
4. Freiwillige Weiterführung der Versicherung (nur bei Kündigung durch den Arbeitgebenden möglich)

Koordination der Vorsorgeleistungen bei Invalidität

Art. 89 Abs. 1

Personen, die ohne gesundheitliche Beeinträchtigung nur Teilzeit arbeiten würden, haben neu eine tiefere Übererschädigungsgrenze. Mit der Präzisierung des Reglements werden Vollzeit arbeitende Personen und solche, die nur Teilzeit arbeiten würden, bei der Berechnung der Übererschädigung gleichbehandelt.

Teuerungszulagen Renten

Art. 98 Abs. 2

Teuerungszulagen, die nicht aus einem Teuerungsfonds stammen oder nicht durch den Arbeitgebenden finanziert werden, können erst ausbezahlt werden, wenn freie Mittel vorhanden sind.

Die Allgemeinen Reglementsbestimmungen finden Sie:

- auf unserer [Website](#),
- im Kundenportal [myblpk](#) (als versicherte Person),
- auf der [Website des Kantons](#) (als mitarbeitende Person des Kantons und als Lehrperson),
- im Kundenportal [pkONE](#) (als Arbeitgebender oder Vorsorgekommissionmitglied).

2 Vorsorgereglement – Vorsorgeplan

Zusätzliches Todesfallkapital

Der Vorsorgeplan ist mit einer Ziffer zum zusätzlichen Todesfallkapital ergänzt worden.

Der Vorsorgeplan gibt Auskunft über die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals in Prozenten des versicherten Lohnes. Der individuelle Betrag ist im Vorsorgeausweis 2026 aufgeführt. Wir versenden die Ausweise im 1. Quartal 2026.

Der Vorsorgeplan ist über das Kundenportal [myblpk](#) oder beim Arbeitgebenden erhältlich. Für Kantonsangestellte und Lehrpersonen steht der Vorsorgeplan zusätzlich auf der [Website des Kantons](#) zur Verfügung. Er kann auch direkt bei der blpk bestellt werden.

3 Verwaltungskostenreglement

Zu spät gemeldete Mutationen

Art. 3 Buchstabe a

Die Kosten für rückwirkende Mutationen werden höher. Betroffen sind Mutationen, die der Arbeitgebende mehr als 2 Jahre zu spät meldet. Die Kosten dafür sind vom jeweiligen Arbeitgebenden zu übernehmen.

Verursachergerechte Rechnungsstellung

Art. 3 Buchstabe b und Art. 7 Abs. 2

Die Kosten für das Erstellen von Verteilplänen (beispielsweise für eine spezielle Lösung zur Verteilung von freien Mitteln), aufwändige Beratungen und spezielle Berechnungen, werden neu dem Vorsorgewerk belastet.

Art. 3 Buchstabe c und Art. 7 Abs. 3

Die Kosten für besondere Dienstleistungen müssen neu die jeweiligen Auftraggeber bezahlen. Auftraggeber können Arbeitgebende oder Vorsorgekommissionen

sein. Wenn die Vorsorgekommission der Auftraggeber ist, werden die Kosten dem entsprechenden Vorsorgewerk belastet.

Überweisungen von Versicherungsleistungen ausserhalb EU- und EFTA-Raum

Art. 5 und Art. 7 Abs. 5

Überweisungen von Versicherungsleistungen auf ein Konto ausserhalb des EU- oder EFTA-Raumes kosten. Der Aufwand kann den leistungsbeziehenden Personen weiterverrechnet werden.

Das Verwaltungskostenreglement finden Sie auf unserer [Website](#).

4 Reglement über Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven (in Kraft seit 01.12.2025)

Vorsorgewerke mit vielen rentenbeziehenden Personen

Art. 10 Abs. 3 und Art. 11

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve für Vorsorgewerke mit vielen rentenbeziehenden Personen wird von 15 Prozent auf 22,5 Prozent erhöht. Das Vorsorgewerk hat folglich die Wertschwankungsreserve vollständig aufgebaut, wenn der Deckungsgrad über 122,5

Prozent liegt. Erst ab diesem Wert können freie Mittel verteilt werden. Die Massnahme dient dazu, die finanzielle Stabilität eines solchen Vorsorgewerks zu erhöhen in dem verhindert wird, das zu früh freie Mittel ausgeschüttet werden.

Das Reglement über Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven finden Sie auf unserer [Website](#).

5 Reglement zur Sammeleinrichtung (in Kraft seit 01.12.2025)

Maximale Verzinsung der Sparkapitalien

Anhang zum Reglement

- Die höhere Zielgrösse der Wertschwankungsreserve bei Vorsorgewerken mit vielen rentenbeziehenden Personen (siehe Ziffer 4) ist nur relevant für die Bestimmung der freien Mittel, nicht aber bei der Festlegung der Verzinsung. Damit gilt bei der Bestimmung der maximalen Verzinsung für sämtliche Vorsorgewerke dieselbe Zielgrösse der Wertschwankungsreserve, nämlich 15 Prozent.

- Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) bestimmt jedes Jahr, wie hoch die maximale Verzinsung der Sparkapitalien sein darf, wenn die Wertschwankungsreserve noch nicht vollständig aufgebaut ist. Dieser Wert wird neu im Anhang zum Reglement erwähnt.

Das Reglement zur Sammeleinrichtung finden Sie auf unserer [Website](#).